

Abteilung
Strukturverbesserungen
und Produktion (ASP)
Fachstelle für Pflanzenschutz
Rütti
3052 Zollikofen

Service des
améliorations structurelles
et de la production (SASP)
Station phytosanitaire

Verbrennung im Freien

FEUERBRAND

Weisungen für die Verbrennung im Freien von feuerbrandbefallenem Pflanzenmaterial

Diese kantonalen Weisungen ersetzen den Absatz *Verbrennen* im Merkblatt 702 „Entsorgung von feuerbrandbefallenem Pflanzenmaterial“ der Forschungsanstalt Agroscope Wädenswil.

Das Verbrennen im Freien von feuerbrandbefallenem Pflanzenmaterial ist durch die Kantonsverwaltung ausnahmsweise geduldet, wenn folgende Vorsichtsmassnahmen erfüllt sind:



Mottfeuer sind gemäss eidgenössischer Luftreinhalteverordnung rechtswidrig und können eine Strafanzeige zur Folge haben. Damit beim Feuern keine unnötige Rauchentwicklung entsteht, sind die nachstehenden Verbrennungsregeln zu beachten:

- Das zu verbrennende Material muss locker zu einem Haufen aufgeschichtet werden, damit eine möglichst rasche Flammenbildung gewährleistet ist.
- Zum Anzünden darf nur trockenes Brennholz verwendet werden. Als Starter kann vorteilhaft ein Gas-Brenner eingesetzt werden. Alle anderen Brandbeschleuniger sind verboten. Das Verbrennen von jeglichen Abfällen ist verboten und kann strafrechtlich geahndet werden.
- Möglichst grosse Flammenbildung erzeugen.
- Eine schadstoff- und raucharme Verbrennung wird nur erreicht, wenn das Feuer beaufsichtigt und bewirtschaftet wird.